

# RS UVS Oberösterreich 2007/03/13 VwSen-162002/12/Br/Ps

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2007

## Rechtssatz

Eine schwere Sommergrippe ist zumindest dann kein Wiedereinsetzungsgrund, wenn technische Voraussetzungen iVm Personen im Haushalt diesbezüglich eingesetzt werden hätten können.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)